



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Bauausschuss**, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Ausschuss für **Finanzen und Personal**, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für **Umwelt-, Energie- und Verkehr** bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Ausschuss für **Bildung, Kultur, Soziales, Jugend, Senioren und Sport**, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus einem ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied als Vorsitzenden und fünf weiteren ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 25,- € und ein Sitzungsgeld von 50,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Mit der Einführung des Ratsinformationssystems erhält jedes Gemeinderatsmitglied ein Technikpauschale von monatlich 25,- €.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,- € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,- € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Fraktionssprecher erhalten monatlich eine Zahlung in Höhe von 30,- €.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der/Die Zweite und Dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 6. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 2. Juli 2014 außer Kraft.

Gilching, den 6. Mai 2020

Manfred Walter
Erster Bürgermeister